

Landrat
Bruno Duss
Güterstrasse 18
6374 Buochs

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

Buochs, 9. Dezember 2013

Motion betreffend Nidwaldner Hilfsfonds

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gestützt auf Art 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes sowie § 104 des Landratsreglements reicht der Unterzeichnende folgende

Motion

Betreffend Änderung des Hilfsfondsgesetzes (NG 867.3)

ein.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Änderung der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Hilfsfondsgesetz betreffend die ordentlichen Vergütungssätze (Art. 29), der Schadenvergütungen je Rechnungsjahr (Art. 30) sowie allenfalls anderer sich aus der Begründung der Motion ergebenden Artikel einzuleiten.

Begründung

1) Ausgangslage

Kleine Anfrage von LR Bruno Duss

Diverse Anfragen über Sinn und Zweck des Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) aus der Bevölkerung haben den Motionär bewogen eine kleine Anfrage zu stellen. Mit Protokollauszug Nr. 752 vom 5. Nov. 2013 hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage betreffend NW Hilfsfonds beantwortet (Anhang).

Inhaltlich können die Antworten auf die Kleine Anfrage wie folgt zusammengefasst werden:

- Nebst Nidwalden kennen nur 4 Kantone einen Hilfsfonds gleich oder ähnlich wie hier.
- In Kantonen ohne Hilfsfonds werden nicht versicherbare Elementarschäden durch den schweizerischen Elementarschadenfonds (SHF) vergütet.
- Im günstigsten Fall erhalten Geschädigte in NW zusätzlich zum Betrag von 60% des NHF einen Beitrag von 30% des SHF. D.h. insgesamt je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen einen Beitrag von max. 90%.
- Der Anteil der Prämien von landwirtschaftlichen Grundeigentümern an der Gesamtprämie betrug in den letzten 3 Jahren unter 6%. Der Anteil der nicht landwirtschaftlichen Grundeigentümer beträgt somit über 94%.
- Der Anteil des Leistungsaufwandes des NHF beläuft sich in den letzten drei Jahren auf durchschnittlich 238'000.-/Jahr, wobei sich jener für die Landwirtschaft auf 78% und der Anteil der übrigen Grundeigentümer auf 22% beläuft. Gemäss Schadenstatistik betrug die Schadenbelastung im Unwetterjahr 2005 total 4.3 Mio. (3.5 NHF plus 0.8 Mio. SHF).
- Bei einer allfälligen Abschaffung des NHF würde die Entschädigung max. 60%, je nach Einkommen und Vermögenssituation betragen. Geschädigte in Wohn- oder Schadenort über 1'000 m² erhielten einen Zusatzbeitrag von 12%. Die Schadenorganisation müsste durch die Gemeinden erfolgen.
- Bei einer Abschaffung des NHF würden bei durchschnittlicher Schadenssumme der letzten 5 Jahre die vorhandenen Mittel für 38 Jahre ausreichen, um die Differenz der bisherigen Zahlungen zu jenen des SHF zu vergüten.

Problematik

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage zeigt auf, dass nur sehr wenige Kantone einen Hilfsfonds wie Nidwalden kennen. Die Finanzierung des NHF erfolgt grösstenteils (über 94 %) durch nicht landwirtschaftliche Grundeigentümer, wobei die Schadenvergütung grösstenteils (78 %) an die Landwirtschaft geht. In Kantonen ohne Hilfsfonds werden max. 60 % plus 12% in Berggebieten vergütet. Also nur 30 % weniger als in NW. Anhand dieser Antworten muss davon ausgegangen werden, dass der NHF den SHF entlastet und dadurch weniger Vergütungen durch den SHF nach NW vergütet werden. Bei einer allfälligen Abschaffung würden die vorhandenen Mittel für 38 Jahre ausreichen, um die Differenz der bisherigen Zahlungen zu jenen des SHF zu vergüten.

Diese Erkenntnisse lassen die Frage zu, ob der NHF überhaupt noch eine Berechtigung hat oder zumindest ob die heutige Ausgestaltung gerechtfertigt ist? Sie lassen auch die Frage zu, ob die Solidarität so nicht überstrapaziert wird?

2) Zielsetzung der Motion

Der Motionär kommt zum Schluss, dass der NHF nicht abgeschafft, jedoch die **Akzeptanz in der Bevölkerung gestärkt werden** soll. Die Solidarität soll aufrecht erhalten bleiben, jedoch soll das Verhältnis der Abgaben und Entschädigungen von landwirtschaftlichen zu nicht landwirtschaftlichen Grundeigentümern angeglichen werden.

Da die Vergütungen in NW gegenüber den meisten anderen Kantonen sehr hoch sind, sollen diese angepasst werden.

3) Änderung von Bestimmungen

Aufgrund dieser Ausgangslage musste abgeklärt werden, welche Artikel des Hilfsfondsgesetzes für den Mechanismus der Abgaben und Entschädigungen relevant sind. Es sind dies die Folgenden:

Art. 17 Einnahmen

Ziffer 1: Steuerwert. Dieser wird anhand der Schätzung wie folgt eruiert:
Die landwirtschaftlichen Grundstücke und Betriebswohnungen anhand landwirtschaftlichem Ertragswert, Zweitwohnung anhand Verkehrswert.
Nicht landwirtschaftliche Grundstücke anhand Schätzung der Gebäudekosten.
Die Unterschiede sind somit z.B für ein Zweifamilienhaus erheblich.

Abs. 2 Die Verwaltungskommission bestimmt die jährlichen Abgaben, insbesondere die Mindestabgabe:

Die jährliche Abgabe beträgt zurzeit 0.07 Promille, im Minimum Fr. 70.-.
Gemäss Abklärungen haben über 70% der Gebäude, resp. Wohnungen einen Schätzungswert unter 1.0 Mio. Fr. Somit ist für diese Gruppe die Minimalabgabe relevant. Der Steuerwert wird somit erst ab einer Schätzung von 1.0 Mio. Fr. massgebend.

Zurzeit ist der Betriebsfonds mit rund 6.5 Mio. dotiert. Deswegen ist eine Reduktion der Abgaben angezeigt. Aufgrund der erwähnten Gründe wird die **Verwaltungskommission aufgefordert**, die Minimalabgabe im Sinn der Zielsetzungen zu reduzieren. Dies könnte ev. auch eine Aussetzung der Prämien um ein oder mehrere Jahre bis zum Verbrauch von einer bestimmten Summe des Betriebsfonds sein.

Art. 29 Ordentliche Vergütungssätze

Mit diesem Artikel wird die Höhe der eigentlichen Ausgaben festgelegt.

Art. 30 2. Herabsetzung

Abs. 1 Die Schadenvergütungen eines Rechnungsjahrs dürfen beim Betriebsfonds für Elementarschäden jene Summe nicht übersteigen, die sich aus der Hälfte des Betriebsfonds ergibt.

Der Betriebsfonds beträgt per Ende 2012 Fr. 6.5 Mio. Somit könnte zurzeit bis Fr. 3.25 Mio. entschädigt werden. Im Unwetterjahr 2005 leistete der NHF Fr. 3.5 Mio. (plus 0.8 Mio. SHF). Die durchschnittlichen Schadenvergütungen der letzten 3 Jahre betragen Fr. 238'000.--/Jahr.

Bei einer allfälligen Abschaffung würden die vorhandenen Mittel für 38 Jahre ausreichen, um die Differenz der bisherigen Zahlungen zu jenen des SHF zu vergüten. Dies bedeutet, dass die vorhandenen Mittel im Betriebsfonds sehr grosszügig ausgestattet sind.

Antrag

Es sind folgende Bestimmungen des Hilfsfondgesetzes zu ändern bzw. im Sinne der Begründung der Motion anzupassen:

Art. 29 Ordentliche Vergütungssätze

Der Regierungsrat wird ersucht, die Vergütungssätze so anzupassen, damit der Schaden- und Leistungsaufwand in ordentlichen, aber insbesondere auch in ausserordentlichen Jahren reduziert wird.

Eine Vergütung von 90 % (NHF 60 % plus 30 % SHF) ist eindeutig zu hoch und fördert Fehlanreize von unverhältnismässigen Sanierungen.

Eine Vergütung insgesamt (NHF und SHF) soll in einem angemessenen Verhältnis, verglichen mit den umliegenden Kantone, insbesondere OW und UR erfolgen

Art. 30 2. Herabsetzung

Abs. 1 Heutige Regelung: Die Schadenvergütungen eines Rechnungsjahrs dürfen beim Betriebsfonds für Elementarschäden jene Summe nicht übersteigen, die sich aus der Hälfte des Betriebsfonds ergibt.

Der Regierungsrat wird ersucht, den Anteil der Schadenvergütungen eines Rechnungsjahres so anzupassen, dass nach Anpassung von Art. 29 der Betriebsfonds erst nach einem ausserordentlichen Schadenjahr geöfnet werden muss.

Der Regierungsrat wird demnach ersucht, die oben aufgeführten Gesetzesanpassungen einzuleiten und dem Landrat vorzulegen.

Mit freundlichen Grüssen



LR Bruno Duss

Anhang:

Kleine Anfrage Hilfsfonds, Protokollauszug Regierungsrat Nr. 752 vom 05.11.2013